



Bundesministerium für Gesundheit
 BMG-II/1
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65
 www.arbeiterkammer.at
 DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG- 22181/0118- II/1/	SG-GSt	Alexander Heider	DW 2527 DW 2727	2.2.2016

Begutachtung: Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II mit neuem Titel „Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG“

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die angestrebten Ziele des Entwurfs, befürwortet die Novelle zum Tabakgesetz zur Implementierung der TPD II und gibt folgende generelle Einschätzungen und ergänzende Vorschläge ab:

Die negativen gesellschaftlichen, wie auch individuellen Auswirkungen des Tabakkonsums sind hinreichend bekannt und belegt, weswegen gesundheitspolitisch jede Einschränkung der Abgabe von Tabakerzeugnissen begrüßenswert ist.

Von Bedeutung ist dabei die mit dem Entwurf vorgenommene Ausdehnung der Gleichstellung verwandter Erzeugnisse mit Tabakerzeugnissen auf folgende Bereiche: kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise, Zulassungsverfahren, Verbot von Werbung und Sponsoring sowie Verbot von Versandhandel.

Beobachtet wird die immer stärkere Nachfrage nach elektronischen Zigaretten. Bisher waren HerstellerInnen dieser Produkte von der Verpflichtung, Angaben über die Inhaltsstoffe zu machen, nicht erfasst, was aus gesundheitspolitischen Gründen höchst bedenklich ist. Die Erfassung elektronischer Zigaretten sowie der dazugehörigen „Liquids“ nicht nur nikotinhaltinger, sondern auch nikotinfreier Produkte, wird jedenfalls begrüßt.

Diese Änderungen sind ein weiterer Beitrag zur Erreichung der Ziele des Gesundheits- und Jugendschutzes und vermindert die Gefahr von Umgehungen der im Tabakgesetz bzw. nunmehr TNRSG statuierten Rauchverbote. In diesem Zusammenhang verlangt die Bun-

desarbeitskammer, dass § 30 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) im Gleichklang und systementsprechend den (neuen) Rauchverbote im TNRSRG zeitnah angepasst wird.

Anlässlich des vorliegenden Entwurfs wäre durchaus ein Verbot der Abgabe von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie des Konsums an oder für Personen unter 18 Jahren gesetzlich festlegbar, was gleichzeitig den Vorteil mit sich brächte, dass zumindest diesbezüglich eine Jugendschutzbestimmung bundesweit gelten würde.

Leider verabsäumt der vorliegende Entwurf das Rauchverbot auf Tabaktrafiken auszudehnen. Derzeit fehlt jeglicher Gesundheitsschutz für ArbeitnehmerInnen, die in Tabaktrafiken beschäftigt sind. Hauptzweck von Tabaktrafiken ist der Verkauf ihrer Produkte, nicht aber der Aufenthalt rauchender Personen. Zudem haben auch Kinder und Jugendliche Zutritt, wenn sie beispielsweise Kinder- oder Jugendzeitschriften einkaufen. Die Bundesarbeitskammer fordert die Ausdehnung des Rauchverbotes auf Tabaktrafiken, zumindest jedoch dann, wenn ArbeitnehmerInnen in Tabaktrafiken beschäftigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5a:

Demzufolge bestehen die auf den Verpackungen aufzuscheinen habenden kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise aus einem der im Anhang A aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einem dazu passenden Bild aus der Bilderbibliothek in den Anlagen.

Zu ergänzen wäre diesbezüglich, dass die textlichen Warnhinweise, aufgelistet im Anhang A, zu wenig Bezug nehmen auf die gesundheitsschädlichen und gesellschaftlich negativen Wirkungen des „Passivrauchens“. Diesbezüglich könnten mehrere textliche Warnhinweise, die sich auf das Passivrauchen beziehen, im betreffenden Anhang A aufgenommen werden.

Zu § 5b:

Bei der Regelung der Kennzeichnung von Rauchtabakerzeugnissen werden Ausnahmen vorgesehen, die sich im Wesentlichen auf sogenannte „Braunware“, also Zigarren, Zigarillos und Tabak zum selbst Drehen beziehen.

Diese Ausnahmeregelung scheint nicht konsequent, insbesondere kann auch der Begründung in den Erläuterungen, dass „Braunware“ vorwiegend ein älteres Publikum anspreche, bei dem es überwiegend um Genussraucher/innen gehe, nicht zugestimmt werden. Nach vorliegenden Informationen ist auch der Konsum von Zigarillos und Zigarren gesundheitlich schädlich.

Zu § 9:

Gemäß dieser Bestimmung des Entwurfes haben HerstellerInnen und ImporteurInnen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen den Kontrollorganen die Betriebsbesich-

tigung zu ermöglichen, sowie diese Kontrollorgane die zu Produktions- und Vertriebszwecken dienenden Aufzeichnungen einsehen zu lassen.

Die Bundesarbeitskammer gibt zu überlegen, ob statt oder in Ergänzung dieser „Duldungsbestimmung“ eine aktive Mitteilungs- und Auskunftspflicht samt Vorlage aller Vertriebs- und Produktionsunterlagen gesetzlich statuiert werden sollte. Rechtsunsicherheiten, wie weit nun die Einsichtnahme in Vertriebs- und Produktionsunterlagen geht, wären diesbezüglich ausgeräumt, wenn HerstellerInnen und ImporteurInnen sämtliche Unterlagen vorlegen und Auskünfte geben müssten.

Zu § 10d Abs 3:

Entsprechend dieser Bestimmung haben HerstellerInnen bzw. ImporteurInnen ein System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen der elektronischen Zigaretten auf die menschliche Gesundheit einzurichten und zu erhalten, wobei dem Bundesministerium für Gesundheit der Zugang zu diesem System zu gewähren ist.

Nun ist zu bezweifeln, dass HerstellerInnen und ImporteurInnen von elektronischen Zigaretten großes Engagement aufbringen werden, ein solches System zur Erhebung der vermuteten schädlichen Auswirkungen ihrer eigenen Erzeugnisse einzurichten und zu erhalten. Zu diskutieren wäre in diesem Zusammenhang, ob das Bundesministerium für Gesundheit nicht selbst so ein System einrichtet und unterhält. Den HerstellerInnen und ImporteurInnen wäre konsequenterweise die Übermittlung aller zweckdienlichen Unterlagen und die Kostentragung gesetzlich aufzuerlegen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Rudi Kaske
„F.d.R.d.A.“

Melitta Aschauer-Nagl
„F.d.R.d.A.“